

rialen Integrität. . . Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.“ Im Art. V bekunden beide Staaten ihre Absicht, „weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen (zu) unternehmen“, und sie sprechen sich für die Erweiterung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in beiderseitigem Interesse aus. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des V. entbrannte in der BRD eine scharfe Auseinandersetzung. Am 20. 6. 1974 stimmte der Bundestag dem V. mit 232 gegen 190 Stimmen der CDU/CSU zu. Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat verweigerte ihm am 21. 6. 1974 ihre Zustimmung, so daß der V. am 10. 7. 1974 vom Bundestag endgültig verabschiedet werden mußte. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. 7. 1974 trat der Vertrag in Kraft. Er schuf die Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der CSSR und der BRD auf der Grundlage der Prinzipien der —\*■ *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Der V. ist gleichbedeutend mit den Verträgen, die von der UdSSR, der VRP und der DDR mit der BRD abgeschlossen wurden, und trägt zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Entspannung in Europa bei.

Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland: am 21. 12. 1972 in Berlin unterzeichnet und am 21. 6. 1973 in Kraft getreten. Der V. ist organischer Bestandteil des Gesamtprozesses der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen

Gemeinschaft und der BRD, der mit dem —► *Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland* vom 12. 8. 1970 eingeleitet wurde. Der V. begründet völkerrechtliche Beziehungen zwischen den beiden voneinander unabhängigen, souveränen deutschen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Im V. haben sich beide Staaten völkerrechtlich verpflichtet, sich in ihren Beziehungen von den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien und Zielen leiten zu lassen. Ausdrücklich werden der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und die Unverletzlichkeit der zwischen der DDR und der BRD bestehenden Grenze, jetzt und in Zukunft bekräftigt. Beide Seiten verpflichten sich, ihre territoriale Integrität uneingeschränkt zu achten, ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten (Art. 2 und 3). Im V. wird ausdrücklich festgestellt, „daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann“ (Art. 4). Beide Seiten gehen von dem Grundsatz aus, „daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten“ (Art. 6). Beide Staaten vereinbarten, friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten zu fördern, zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beizutragen und Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa zu unterstützen, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen. Sie legten fest, mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienen-